

Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Zuschusses für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Stadt Römhild

§ 1 Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Römhild für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten.

§ 2 Zuschuss zum Elternbeitrag

Eltern deren Kinder in der Stadt Römhild ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i.S. des Melderechts) haben, erhalten einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 40,00 € für die Betreuung bis 5 h bzw. 60,00 € für die Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten der Stadt Römhild. Dieser Zuschuss wird nicht im Rahmen der Elternbeitragsfreiheit gem. Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten – ThürKigaG und gem. Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO- (Teilerlass) gewährt. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Zuschuss nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit gewährt. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatszuschuss durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 3 Anspruch

Dieser Zuschuss zum Elternbeitrag für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Römhild ist eine freiwillige Leistung und abhängig von der finanziellen Haushaltslage. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht.

§ 4 Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bargeldlos, nachrichtlich zur Beitragsfestsetzung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 08.07.2020 außer Kraft.

Römhild, den 06.11.2020

gez. Heiko Bartholomäus
Bürgermeister

Dienstsiegel

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Inkrafttreten
Original	06.11.2020	125 / 13 / 2020	11 / 2020 vom 28.11.2020	01.01.2021